



Förderrichtlinie der Stadt Delbrück zum Förderprogramm „Stecker-Solar-Anlagen“

1. Zweck der Förderung

Ziel dieser Förderung ist die vermehrte Eigenstromproduktion von Bürger*Innen auf dem Delbrücker Stadtgebiet. Mit Hilfe dieser Förderung möchte die Stadt Delbrück aktiv den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen und vorantreiben. Vor dem Hintergrund der angestrebten bilanziellen Klimaneutralität bis möglichst 2030 ist der Ausbau der erneuerbaren Energien von zentraler Bedeutung. Durch diese Förderung soll die Anschaffung einer „Stecker-Solar-Anlage“ auch für sozial schwächere Bevölkerungsgruppen erschwinglicher gemacht werden. Vor allem Bewohner*Innen von Mietobjekten waren bisher kaum in der Lage einen aktiven Beitrag in der Energiewende zu leisten und ihren persönlichen Stromverbrauch aus regenerativen Quellen zu decken. Dies hat sich mittlerweile massiv geändert und die Anschaffung einer „Stecker-Solar-Anlage“ ist so attraktiv wie nie.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die sogenannten „Stecker-Solar-Anlagen“ oder auch „Balkonkraftwerke“, die am Balkon, auf Terrassen, an Fassaden oder im Garten befestigt werden. Die Gesamtleistungsaufnahme des verwendeten Wechselrichters darf dabei nicht mehr als 800 Watt betragen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind nur volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Mieter*innen oder Eigentümer*innen mit Wohnsitz in der Stadt Delbrück sind. Auswärtige Eigentümer*innen können ebenfalls für Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes eine Förderung beantragen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

4.1 Die Zuwendung gilt für „Stecker-Solar-Anlagen“, die **ab dem 16.08.2024** gekauft wurden. Als Nachweis ist eine Kopie des Kaufbelegs mit Datum einzureichen.

4.2 Förderfähig ist die Installation eines Stecker-Solargerätes nur dann, wenn selbiges auf Dauer (mindestens 5 Jahre) an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes von Delbrück fest angebracht wird. Im Falle eines Umzuges muss dies zwingend informell bei der Klimaschutzstelle der Stadt Delbrück angemeldet werden.

4.3 Eigenleistungen in Form selbst geleisteter Arbeit werden nicht gefördert. Bei Eigenleistungen sind nur Sach-/Materialkosten für selbstgenutzte Geräte förderfähig.

4.4 Die Geräte dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden.

4.5 Pro Wohneinheit und pro Person ist nur ein Stecker-Solar-Gerät förderfähig.

4.6 Die Stecker-Solargeräte dürfen nur eine Wechselrichterleistung (Anschlussleistung auf Stromnetz-Seite AC) aufweisen, die laut Gesetzgeber die technischen Anschlussregeln des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) für Stecker-Solargeräte einhalten. Mindestens aber 600 Voltampere.

5. Ausschlusskriterien

Nicht förderfähig sind Stecker-Solar-Geräte, die vor dem 09.08.2024 gekauft wurden. Ausschlaggebend ist hier das Rechnungsdatum.

Der Kauf von gebrauchten Stecker-Solar-Geräten ist nicht förderfähig.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines einmaligen pauschalen Zuschusses in Höhe von 150,00€ für die Investitionskosten gewährt. Die Förderanträge werden nach Reihenfolge des Eingangsdatums („Windhund-Prinzip“) bearbeitet.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch und wird nur solange gewährt, wie es die Haushaltsmittel des jeweiligen Jahres zulassen.

Die Kombination mit sonstigen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich.

7. Verfahren

Ein Förderantrag wird grundsätzlich digital über die Homepage der Stadt Delbrück gestellt. Sollten Antragsteller*innen aus technischen Gründen nicht in der Lage sein einen digitalen Antrag zu stellen, kann dieser auch persönlich im Rathaus beim Klimaschutzmanagement eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:

- Kopie/Foto des Personalausweises
- Datierte Rechnung des angeschafften Stecker-Solar-Gerätes
- Bankverbindung
- (Nachträglich) Foto der installierten Anlage

8. Rückerstattung der Förderung

Nach Installation eines Stecker-Solar-Gerätes kann die Stadt Delbrück nach vorheriger Absprache den fachgerechten Einbau einer Anlage kontrollieren. Die geförderten Stecker-Solar-Geräte sollen langfristig einen Beitrag zum Klimaschutz und der Eigenstromversorgung leisten, weshalb diese auch über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren angeschlossen sein müssen. Technische Defekte sind hiervon ausgeschlossen. Der frühzeitige Verkauf eines geförderten Stecker-Solar-Gerätes ist unter Angabe eines Grundes ebenfalls informell bei der Klimaschutzstelle der Stadt

Delbrück anzumelden. Nach Prüfung der Angaben können die ausgezahlten Fördermittel zurückgefordert werden. Sollte ein gefördertes Stecker-Solar-Gerät vor Ablauf der Frist unangemeldet abgenommen oder verkauft werden, können die Fördermittel ebenfalls zurückgefordert werden.

9. Weitere Hinweise

9.1 Die Verantwortung der fachgerechten Montage liegt bei dem Antragsteller.

9.3 Die Anmeldung über das Marktstammdatenregister muss der Antragsteller durchführen.

9.2 Eventuell notwendige Einverständniserklärungen vom Vermieter oder Eigentümer sind vom Antragsteller selbst einzuholen.

9.3 Die Bewilligung von Fördermitteln ersetzt nicht die eventuell erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse bspw. in Bezug auf denkmalgeschützte Gebäude oder Fassaden.

Weiterführende Information:

- <https://www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>
- <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>